

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu Ihrer Stellungnahme einen Kommentar abzugeben.

Unsere Meinungen zum Entwurf der Vollzugshilfe "Probenahme fester Abfälle – BAFU 2018" sind praktisch deckungsgleich (Begriffe, Probenahmeplan, zusätzliche Grenzwerte etc.). Dies ist sehr erfreulich. Folgende sehr gute Einwände Ihrerseits möchten wir herausheben:

- *„...Probenahmen müssen situativ, standortbezogen und ergebnisabhängig durchgeführt werden...“*
- *„Mit einer zu engen Reglementierung wird erfahrungsgemäss nicht der Vollzug, sondern dessen Umgehung gefördert.“*

Wir sind auch der Meinung, dass in Zukunft bereits bei der Ausarbeitung solcher Vollzugshilfen Gutachterbüros stärker miteinbezogen werden sollten. Nur so kann eine realistisch umsetzbare Praxishilfe entstehen und kein Nachschlagewerk.

Wir finden es löblich, dass in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeitspanne ein alternativer Vorschlag ausgearbeitet wurde. Ein Bedarf für eine gewisse Regulierung und eine Vereinheitlichung ist sicher vorhanden. So sind die Formulare in der Beilage 3 des alternativ-Vorschlages sehr gut und auf die restlichen Kantone auszudehnen (abfall.ch).

Das vorgeschlagene Tool zur Bestimmung der Anzahl Probenahmestandorte und Proben sollte jedoch nicht dazu führen, dass ein administrativer und operativer Mehraufwand generiert wird der schlussendlich keinen Mehrwert bringt und dessen Umsetzung nicht kontrollierbar ist (ansonsten: Widerspruch zu den obenerwähnten Zitaten). Wir erlauben und deshalb folgende Kommentare:

- Ein solches Tool darf unser Erachtens nicht dazu führen, dass sämtliches Aushubmaterial systematisch beprobt werden muss. Die erste Beurteilung muss unser Erachtens immer noch aufgrund der Zusammensetzung und der Rahmenbedingungen (z.B. Vornutzung des Areals) erfolgen. Bei unbegründetem Verdacht muss es weiterhin möglich sein, ohne chemische Analysen vorzugehen.
- Bei belasteten Standorten verlangen die Kantone vor einer Untersuchung ein Pflichtenheft mit den geplanten Sondierungen und Anzahl Proben. Dieses kann je nach Ziel der Untersuchung

(Abklärung Status gem. AltIV., (Teil-)Aushub oder Sanierung) stark variieren. Entsprechend kann die Anzahl Proben nicht stur nach einem Tool festgelegt werden sondern muss entsprechend den Standorteigenschaften und der Fragestellung angepasst werden.

- Bei Standorten die nicht im Kataster sind stellt sich immer die Frage, wie viele Informationen im Voraus verfügbar sind. Entsprechend ist das vorgängige Verfassen eines Untersuchungskonzeptes bezüglich Anzahl Proben / Analysen fragwürdig bis nutzlos. Zudem ist eine Absprache mit den Behörden bei solchen Standorten von den Bauherren meist nicht erwünscht. Vielmehr sollten die GutachterInnen geschult werden, beim Antreffen von organoleptisch verdächtigem Material richtig zu reagieren (Rücksprache mit Auftraggeber, Probennahme für Analysen etc.).
- Sondierungen bis auf den relativen/absoluten Stauer können doch sehr tief ausfallen. Je nach Ziel der Untersuchung ist die Tiefe des Stauers unerheblich und verursacht hohe Kosten.
- Die Form eines Gebäudecheckberichtes sollte den Verbänden (VABS/FAGES) überlassen werden. Wichtiger wäre die Diskussion und allenfalls Vorgaben bezüglich zu untersuchende Schadstoffe und Probenahme (v.a. Anzahl der Proben). Es bleibt zu hoffen, dass die diversen von BAFU versprochenen Vollzugshilfen bald in Kraft treten.
- Wenn mit der Beilage 5 bezweckt werden soll, dass künftige Untersuchungen sämtliche baurelevanten Bereiche (Boden, (belasteter) Aushub, Geotechnik, Grundwasser...) abdecken sollen, begrüßen wir dies sehr. Wir sind immer bestrebt den Bauherren oder deren Vertretern eine Komplettlösung zu bieten. Die Realität zeigt aber, dass dies oft nicht möglich ist bzw. nicht gewünscht wird. Auch hier sind wir der Meinung, dass dies nicht zu strikt geregelt werden sollte.

Grundsätzlich bestehen zahlreiche Gesetze und Verordnungen, wie mit Aushubmaterial zu verfahren ist. Damit diese auch eingehalten werden, sind sämtliche an einem Bauvorhaben beteiligten Personen (Bund/Kantone, Deponien, Bauherren, Gutachter, Bauunternehmer) stärker gefordert und auch in der Pflicht, die bestehenden Gesetze einzuhalten und die Umsetzung zu kontrollieren.